

Durchführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 2. August 2023.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bereitstellung von Sitzungsvorlagen gemäß § 5 (2) der Geschäftsordnung	2
§ 2 „Debatte des Berichts der Geschäftsführung“ gemäß § 6 (2) der Geschäftsordnung	2
§ 3 Protokollführung gemäß § 18 (1) der Geschäftsordnung	3
§ 4 Zu § 10 Anträge	3

§ 1 Bereitstellung von Sitzungsvorlagen gemäß § 5 (2) der Geschäftsordnung

Für die Bereitstellung von Sitzungsvorlagen für die Mitglieder des StuRa gelten folgende Bestimmungen:

(1) ¹Sitzungsvorlagen, die für den öffentlichen Teil der Sitzung bestimmt sind, werden digital zum Download zur Verfügung gestellt. ²Unbestätigte Protokolle sind hiervon ausgenommen.

(2) ¹Unbestätigte Protokoll- und Sitzungsvorlagen, die für den geschlossenen Teil der Sitzung bestimmt sind, werden ausschließlich den Mitgliedern des StuRa bis zum Ende der Sitzung digital zur Verfügung gestellt.

§ 2 „Debatte des Berichts der Geschäftsführung“ gemäß § 6 (2) der Geschäftsordnung

Für den Bericht der Geschäftsführung und die Debatte des Berichts auf den StuRa-Sitzungen gelten folgende Bestimmungen:

(1) ¹Der Bericht der Geschäftsführung (GF) soll ein gemeinsamer Bericht der GF über alle Geschäftsbereiche sein.

(2) ¹„Debatte des Berichts“ ist großzügig auszulegen: ²Nicht nur Themen, die im Bericht erwähnt werden, sondern auch Nachfragen und spezifische Kritik an einzelnen Geschäftsführerinnen (Referentinnen, Arbeitsgemeinschaften, Referatsmitgliedern etc.) bzw. dem Verhalten der Geschäftsführung während des Berichtszeitraums können in diesem TOP diskutiert werden.

(3) ¹Anfragen, die während dieses TOPs an die GF gestellt werden, sind zu protokollieren und von der GF möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb der Frist aus § 21 der Geschäftsordnung zu beantworten.

(4) ¹Für grundsätzlichen Diskussionsbedarf über Abläufe, Regelungen o. ä. im StuRa sind jedoch eigene TOPs einzurichten, die nach Möglichkeit mit einer Beschlussvorlage zu versehen sind.

(5) ¹Für eine Kritik an Geschäftsführerinnen, Referentinnen, Referatsmitgliedern, Arbeitsgemeinschaften oder Angestellten des StuRa, die sehr umfangreich oder sehr grundsätzlich ist oder deren öffentliche Diskussion die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen könnte, ist eine Personaldebatte vorzusehen.

§ 3 Protokollführung gemäß § 18 (1) der Geschäftsordnung

Für die Veröffentlichung der Protokolle der StuRa-Sitzungen gelten folgende Bestimmungen:

(1) ¹Protokolle der öffentlichen Sitzung des StuRa werden digital zum Download zur Verfügung gestellt.

§ 4 Zu § 10 Anträge

(1) ¹Es kann nur eine natürliche Person das Antragstellerinnenrederecht wahrnehmen.

(2) ¹Zur Behandlung eines Finanzantrags ist das Finanzantragsformular sowie ggf. das Angebotsformular mit den Angeboten schriftlich einzureichen.

(3) ¹Die Antragstellerin hat spätestens zur Beschlussfassung eines Antrags mit Finanzwirksamkeit diesen

in Papierform bei der Versammlungsleitung abzugeben.

(4) ¹Ein Antrag, der nicht vollständig vorliegt, wird vorläufig in die Unterlagen aufgenommen. ²Eine Mitteilung über fehlende Teile erfolgt.

³Die Antragstellerin kann die fehlenden Unterlagen bis 24 h vor Sitzungsbeginn nachreichen. ⁴Sollte dies nicht geschehen, erfolgt auf der Sitzung eine einmalige automatische Vertagung.

⁵Sollte bis 24 h vor der nachfolgenden Sitzung keine Nachreichung erfolgen, gilt der Antragsgegenstand als nicht befasst. ⁶Eine erneute Aufnahme in die Unterlagen erfolgt nur noch bei vollständigen Unterlagen.

(5) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen und Inneres oder von ihr bekanntgegebene Personen überprüfen Finanzanträge auf Formalkriterien. ²Zurückgewiesene Anträge sind unter Formalia begründet anzuzeigen.

Inkraftgetreten am 12. Oktober 2006.

Geändert am 17. Juli 2008
alt § 1 Abs. 5 S. 2 gestrichen.

Geändert am 2. August 2018.
Aufnahme von § 1 und § 3.

Geändert am 27. Februar 2020.
Aufnahme von § 10.

Geändert am 11. Mai 2023.
Änderung in §§ 1 und 3

Nathalie Schmidt
GF Soziales

Sven Herdes
GF Inneres und Finanzen